

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 12.11.2012, Nr. 24/2012

---

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

211 Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Jahre 2013 und 2014 Seite 1

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford**

212 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 5

---

---

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**211**

#### **Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Jahre 2013 und 2014**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW, S. 421 ff.) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421 ff.), wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekanntgegeben:

#### **Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW, S. 421 ff.) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421 ff.), hat der Kreistag des Kreises Herford mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2013	2014
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	236.703.503 EUR	248.010.845 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	240.857.492 EUR	248.253.821 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	233.342.496 EUR	243.873.339 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	232.676.065 EUR	238.579.029 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-		
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.867.492 EUR	4.844.354 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi-		
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.025.786 EUR	12.740.560 EUR
festgesetzt.		

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
1.889.000 EUR für 2013 und 2.077.000 EUR für 2014  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in  
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
300.000 EUR  
in 2013 festgesetzt.  
In 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf  
4.153.989 EUR für 2013 und 242.976 EUR für 2014  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf  
20.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

	2013	2014
Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf	42,77 v.H.	und 42,77 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen		
festgesetzt. Hiervon entfallen 7,64 v.H. (2013) und 7,47 v.H. (2014)		
auf die SGB-II-Kosten.		
Für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wird		
eine Mehrbelastung von	19,23 v.H.	und 19,07 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen		
festgesetzt.		
Die Mehrbelastung für Kosten der Abfallbeseitigung wird auf	0,77 v.H.	und 0,74 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen		
festgesetzt.		

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben, falls der Kreis Herford durch diese Zahlungsverzögerungen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen muss.

## **§ 7**

entfällt

## **§ 8**

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. vorgesehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. vorgesehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Um die zeitnahe Umsetzung der Stellenplanvermerke zu ermöglichen, wird auf externe Ausschreibungen verzichtet, wenn geeignete interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2005 (GV. NRW S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW S. 338) vorliegen.

## **§ 9**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **§ 10**

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten.

## **§ 11**

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen

- a) bei dem Einsatz von Mitteln des Kreises Herford bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR,
- b) bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge bzw. Einzahlungen bis zur Höhe dieser Erträge bzw. Einzahlungen.

Aufgestellt:  
Herford, den 22.10.2012

Bestätigt:  
Herford, den 22.10.2012

gez. Stuller

gez. Manz

Der Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum **06.12.2012** bei der Kreisverwaltung Herford schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen:	<b>vom 15.11.2012 bis einschließlich 06.12.2012</b>
Ort der Auslegung:	Kreisverwaltung Herford, 32051 Herford, Amtshausstr. 3 Zimmer 344, während der Dienststunden

Herford, den 09.11.2012

Kreis Herford  
Der Landrat  
gez. Christian Manz

# Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

212

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 298 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 7 Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 26.09.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.773.086 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.744.710 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.321.935 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.413.550 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	57.800 €

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

2012	Allgemeine Verbandsumlage	Versorgungsumlage
	<b>577.225,00 €</b>	<b>89.984,87 €</b>
Bünde	123.797,89 €	19.128,98 €
Enger	55.311,83 €	8.566,56 €
Herford	177.152,66 €	27.618,16 €
Hiddenhausen	54.858,50 €	8.611,55 €
Kirchlengern	44.503,77 €	6.954,03 €
Rödinghausen	27.260,63 €	4.272,48 €
Spenge	41.040,23 €	6.460,91 €
Vlotho	53.299,49 €	8.372,19 €

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 82 Abs.1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben 28.09.2012 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 02.10.2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 6. November 2012

gez. Günther Berg

Vorsitzender der Versammlung

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.11.2012 und der 05.12.2012.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.